

Quo crescis? – Sinn und Unsinn nachbarrechtlicher Vorgaben zu pauschalen Pflanzabständen

von Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. David Lang*

Zahlreiche Landesgesetze machen von der in Art. 124 S. 1 und 2 EGBGB vorgesehenen Möglichkeit zur Implementierung weiterer¹ Eigentumsbeschränkungen zugunsten des Nachbarn Gebrauch und sehen insbesondere pauschale Vorgaben dazu vor, in welchem Abstand zur Grundstücksgrenze Pflanzen wie hoch wachsen dürfen.² Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Bewertung entsprechender Vorschriften³ stellt sich angesichts einer wohl bereits voranschreitenden Entwicklung hin zu immer kleineren Grundstücksgrößen auch im „Speckgürtel“ der Städte⁴ und erst recht vor dem Hintergrund anschwellender Debatten über den Flächenverbrauch durch Bautätigkeit in der Zukunft⁵ jedenfalls die Frage, ob entsprechende Vorgaben noch den ihnen ursprünglich beigemessenen Sinn zu erfüllen vermögen oder ggf. einer rechtspolitischen Revision bedürfen. Der vorliegende Beitrag unternimmt es, dieser Frage exemplarisch für die Art. 47 ff. BayAGBGB auf den Grund zu gehen.

I. Hinleitung

Für den Freistaat Bayern finden sich die landesrechtlichen Vorgaben zu dem die Vorschriften des BGB ergänzenden Nachbarrecht nicht in einem speziellen Nachbarrechtsgesetz,⁶ sondern im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BayAGBGB).⁷ Art. 47 I BayAGBGB sieht dabei vor, dass „Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke“ in geringerer Entfernung als 50 cm zur Grundstücksgrenze gar nicht und – „falls sie über 2 m hoch sind“ – auch in einer geringeren Entfernung als zwei Meter von der Grundstücksgrenze nicht gehalten werden dürfen.⁸ Art. 47 II BayAGBGB sieht für Grundstücke, insoweit diese an mit Wald bestandene Nachbargrundstücke grenzen bzw. die ortsüblich zum Hopfen oder Weinanbau genutzte werden, eine Reduktion des entsprechenden Anspruchs des Nachbarn vor; Art. 48 BayAGBGB hingegen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erweiterung dessen zugunsten „landwirtschaftlich“ genutzter Nachbargrundstücke. Art. 50 BayAGBGB erklärt Art. 47 bzw. jedenfalls Art. 48 BayAGBGB in eng begrenzten Fällen dann für gar nicht anwendbar, Art. 51 I, II BayAGBGB trifft Sonderregelungen in

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht von RiOLG Prof. Dr. Robert Freitag, Maître en droit (Bordeaux) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

¹ Nicht aber die Regeln des BGB modifizierender Vorschriften, siehe nur *Säcker*, in: MüKo-BGB, 8. Aufl., 2021, Art. 124 EGBGB, Rn. 1.

² Eine Übersicht über die maßgeblichen Vorschriften (allerdings mit Stand 2002) findet sich bei *Breloer*, Bäume, Sträucher und Hecken im Nachbarrecht, 6. Aufl., 2002, S. 11 ff. Siehe zudem die in den Fn. 17 und 18 zitierten Gesetzeswerke. Dazu, welche unterschiedlichen Arten pauschaler Vorschriften existieren noch unter II. 1.

³ So hat das BVerfG – wenn auch zumindest anlässlich der Behauptung eines Schutzdefizits – die Vereinbarkeit des „Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke“ vorsehenden (und seither auch nicht mehr geänderten) § 41 NachbG NRW mit Art. 14 I GG nicht angezweifelt, BVerfG, BeckRS 1990, 06974, Rn. 10.

⁴ Dazu dann noch unter II. 2. a).

⁵ Auch hierzu dann die Nachweise weiter unten, im Konkreten in Fn. 49.

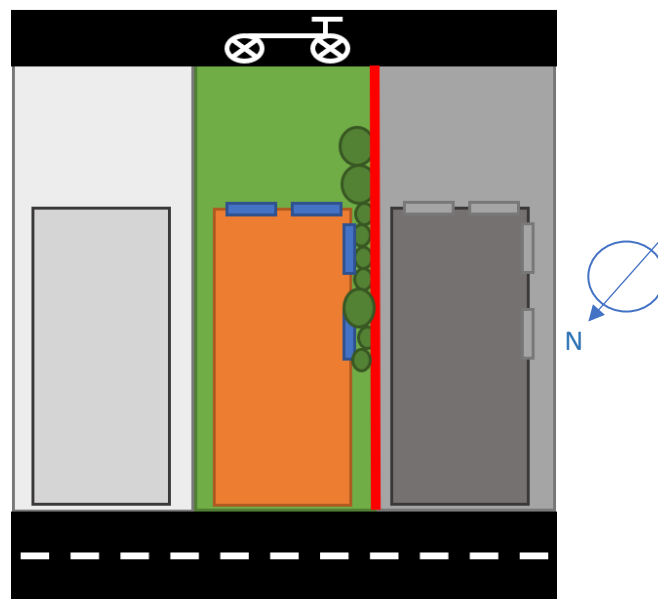
⁶ Siehe zur Rechtslage in anderen Bundesländern insb. die in Fn. 2 benannte Übersicht.

⁷ Der Gesetzgeber hatte bei Abfassung des neuen BayAGBGB im Jahr 1981 auf die Schaffung eines separaten Nachbargesetzes gerade deshalb verzichtet, weil die vorangehende Rechtslage in Bayern – anders als in anderen Bundesländern – nicht (bzw. kaum) zersplittert war und daher die bereits im BayAGBGB 1899 erfassten nachbarrechtlichen Vorschriften im neuen BayAGBGB schlicht im Wesentlichen unverändert und lediglich unter neuer Nummerierung fortgeführt werden konnten, vgl. LT-Drs. 9/10458, S. 21 f.

⁸ Siehe dazu, dass Art. 47 I Alt. 2 BayAGBGB auch für den Abstand von unter einem halben Meter zur Grundstücksgrenze Anwendung findet nur *Götz*, MittBayNot-Sonderhefte 2000, 37, 56 und *Reich*, BayVBl. 1983, 137, 137 f.

Anknüpfung an einzelne bereits bei Inkrafttreten des BGB gegebene Sachverhalte und soll hier nicht interessieren. Zuletzt betreffen Art. 49 und 52 I 2, II BayAGBGB die Messung des Grenzabstandes bzw. die Verjährung der nachbarlichen Ansprüche.

Die Relevanz der nachfolgend interessierenden Frage lässt sich nun wie folgt exemplifizieren: In einem nach der Jahrtausendwende ausgewiesenen Baugebiet im Gemeindegebiet, aber siedlungsgeographischen Umland⁹ einer mittelgroßen Stadt grenzen mehrere Grundstücke von jeweils circa 300 m² aneinander, die je mit einem Wohnhaus von ungefähr 150 m² Grundfläche bebaut sind. Grundstücke wie Häuser sind – letztere entsprechend dem Bebauungsplan – in gleicher Weise rechteckig zugeschnitten und so platziert, dass der Garten eines jeden Hauses in der Breite zum einen der Vorderseite des Hauses auf dem jeweils weiter östlich gelegenen Nachbargrundstück und andererseits der fensterlosen Rückseite des Hauses auf dem weiter westlich gelegenen Grundstück zugewendet ist sowie in der Länge auf einer Seite durch eine Straße, auf der anderen Seite durch einen Radweg begrenzt wird. Die Längsausrichtung der Grundstücke liegt in südöstlicher Richtung.



Angenommen werden soll in Fortführung dieses Beispiels, dass auf dem weiter östlich gelegenen zweier betrachteter Grundstücke in einer – gem. Art. 49 BayAGBGB bemessenen – Entfernung zur Grundstücksgrenze von circa eineinhalb Metern mehrere Sträucher von drei bis fünf Meter Höhe angepflanzt sind, wobei diese großteils in dem Bereich der Grundstücksgrenze wachsen, an den auch das Nachbarhaus grenzt und über diesen hinaus nur circa die Hälfte des „freien“ Bereichs der Grundstücksgrenze begleiten.

Solange der entsprechende Anspruch nicht gem. Art. 52 I 2, II BayAGBGB verjährt ist, besteht nun also (jedenfalls)¹⁰ dem Eigentümer des weiter westlich gelegenen Nachbargrundstücks gegenüber eine Verpflichtung zur Abänderung der Bepflanzung insofern, als diese die nach Art. 47 I Alt. 2 BayAGBGB zulässige Höhe von zwei Metern überschreitet. Zwar ist strittig, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Anspruchsinhaber dann im Konkreten Entfernung, Zurückversetzung oder

⁹ Zum Terminus der Siedlungsgeographie *Niemeier*, Siedlungsgeographie, 4. Aufl., 1977, S. 7. Zum „Trend der Bevölkerung nach der Peripherie“ in Mittelstädten bereits bald nach dem Zweiten Weltkrieg beispielsweise *Schwarz*, in: Schmithüsen (Hrsg.), Lehrbuch der Allgemeinen Geographie, Bd. 6 Teil 2 Allgemeine Siedlungsgeographie, 4. Aufl., 1989, S. 744 f.

¹⁰ Siehe nur *Strasser*, in: PdK Bayern, Bd. F-10 – Nachbarrecht in Bayern, 3. Fassung, 2022, 69 mwN. und auch zum tauglichen Anspruchsgegner, ausführlich hierzu zudem *Grziwotz/Saller*, Bayerisches Nachbarrecht, 3. Aufl., 2015, 2. Teil Rn. 160 ff.

Rückschnitt der betroffenen Pflanzen verlangen kann bzw. der Anspruchsgegner den Anspruch durch Vornahme einer dieser Maßnahmen zu erfüllen vermag.¹¹ Jedoch spricht viel dafür, dass der Anspruch abstrakt auf Einhaltung einer maximalen Höhe von zwei Metern durch bestimmte, im Abstand von (jedenfalls)¹² 0,5 bis exklusive zwei Metern von der Grundstücksgrenze befindliche Pflanzen gerichtet ist.¹³ Der Anspruch kann demnach (insbesondere) durch Zurückschneiden, Rückversetzen oder Entfernen erfüllt werden.¹⁴

II. Rechtspolitische Bewertung

Aber auch wenn der Anspruch derart abstrakt gefasst und damit dem Anspruchsgegner – im Rahmen dessen – die Wahl des ihn konkret am geringsten belastenden Mittels zur Anspruchserfüllung möglich ist, stellt sich nichtsdestoweniger die Frage, inwieweit solcherlei Abstandsregelungen die mit ihnen verfolgten Ziele noch zu erreichen vermögen.

1. Zu betrachtende Normen

Um sich auf den Schwerpunkt des (potentiellen) Problems konzentrieren zu können, sollen aus der weiteren Betrachtung allerdings all diejenigen – an sich durchaus pauschalen – Abstandsregelungen ausgeklammert werden, die jedoch zumindest hinsichtlich des Ausschlusses ihrer Anwendbarkeit und insofern auch generell¹⁵ eine Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen jedenfalls einer Partei zulassen¹⁶ und damit den konkreten Verhältnissen zumindest insoweit zugänglich sind – hier die Vorschriften des Art. 50 I 1 und 2 Hs. 3 ff. BayAGBGB.¹⁷ Entsprechendes gilt aber erst recht auch für die in Art. 47 II und 48 BayAGBGB sowie insbesondere anderen Landesrechten auffindbaren Vorgaben,

¹¹ Siehe zu den unterschiedlichen Ansichten mit je wN. bspw. AG Haßfurt, NJW-RR 1988, 525 f., *Grziwotz/Saller*, (Fn. 10), 2. Teil, Rn. 155 f., *Sprau*, in: *Sprau* (Hrsg.), *Justizgesetze in Bayern*, 1988, Art. 47 AGBGB, Rn. 24, 29 und insb. *Strasser*, (Fn. 10), 69 ff. Offengelassen in BayObLG, BayObLGZ 1993, 100, 1004.

¹² Siehe bereits Fn. 8.

¹³ Ausführlich hierzu ein weiterer Beitrag des *Verfassers*.

¹⁴ So bereits *Steinert*, *Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche*, 1930, Art. 71 AGBGB Anm. 4 und i.Ü. zumindest i.E. *Grziwotz/Saller*, (Fn. 10), 2. Teil Rn. 156, ohne bzw. jedenfalls ohne explizite Inbezugnahme des Zurücksetzens dann auch *Götz*, in: *Meisner* (Begr.), *Nachbarrecht in Bayern*, 7. Aufl. 1986, § 18, Rn. 8, *Lüke*, in: *Grziwotz/Lüke/Saller* (Hrsg.), *Praxishandbuch Nachbarrecht*, 3. Aufl. 2020, Kap. 2 Rn. 351a, f., *Reich*, *Das bayerische private Nachbarrecht*, 2011, Art. 47, Rn. 9 und bereits *Reich*, (Fn. 8), 137, *Stadler*, *Das Nachbarrecht in Bayern*, 8. Aufl. 2016, S. 219 f., dessen Ausführungen zu den prozessualen Folgen sich hier entsprechend übertragen lassen dürften, und wohl auch AG Haßfurt NJW-RR 1988, 525, 525 ff., *Götz*, (Fn. 8), 56 sowie *Sprau*, (Fn. 11), Art. 47 AGBGB, Rn. 24, 29, z.T. je mwN.

¹⁵ D.h. damit gerade weit über nur ausnahmsweise aus nachbarschaftlichem Gemeinschaftsverhältnis resultierende Duldungspflichten hinausgehen, vgl. dazu nur BGH, NJW 2003, 1392, 1392 mwN.

¹⁶ Nicht zu verkennen ist freilich, dass – wie nachfolgend unter 2. a) gerade noch zu zeigen sein wird – auch pauschalen Regelungen bspw. dahingehend, welche Szenarien sie (von vornherein nicht) erfassen, eine (abstrakte) Interessenabwägung zugrunde liegen kann, vgl. nur – wenn auch ausgehend von einem anderen, nämlich offenbar auf das *nach* dem Tatbestand Vorausgesetzte beschränkten Blickwinkel – *Potacs*, *Rechtstheorie*, 2. Aufl., 2019, S. 109 sowie bereits *Potacs*, in: *Khakzadeh-Leiler/Schmid/Weber* (Hrsg.), *Interessenabwägung und Abwägungsentscheidungen*, 2014, S. 15, 24. Sofern im Folgenden also pauschalen Vorgaben eine Interessenberücksichtigung oder -abwägung gegenübergestellt wird, so ist diese stets als auf den Einzelfall bezogen zu verstehen, auch wenn – anders als hier – darauf nicht explizit hingewiesen wird.

¹⁷ Vgl. AG München, BeckRS 2012, 15333, wohl auch *Strasser*, (Fn. 10), 74 und zur (un)wesentlichen Beeinträchtigung i.S.d. § 906 I 1 BGB nur *Brückner*, in: *MüKo*, BGB, 8. Aufl., 2020, § 906, Rn. 72 f. und *Roth*, in: *Staudinger*, BGB, Stand: 19.1.2021, § 906, Rn. 177 ff., je mwN. Siehe aus anderen Landesgesetzen §§ 19 I, 20, 21 I 1 Nr. 1 Alt. 2, III BWNRG, § 29 Nr. 1 Alt. 1 und 4, Nr. 3 BlnNachbG, § 38 S. 1 Nr. 1, 3 Alt. 3 BbgNRG, § 40 II Nr. 1, Nr. 2 Alt. 3 HessNachbRG, § 52 I Nr. 1, 2 Alt. 2, Nr. 3 Alt. 2 NNachbG, § 45 I lit. a) Alt. 3, lit. c)-e), II NachbG NRW, §§ 46 II Nr. 1, 2 Alt. 2, Nr. 3 f. (ggf. i.V.m. 49 II bzw. 50 II), 48 II LNRG Rheinl.-Pfalz, §§ 50 II Nr. 1, Nr. 2 Alt. 3, Nr. 3 f. (ggf. i.V.m. 53 II bzw. 54 II), 52 II SaarlnachbG, § 11 II, 12 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 SächsNRG, §§ 34 III 2, 35 I Nr. 1, Nr. 2 Alt. 3, Nr. 3 Alt. 2, 37 II NbG Sachs.-A., §§ 38 I 1, 39 Nr. 1, 2, 4 Alt. 3 NachbG Schl.-H., §§ 46 II Nr. 1, 2 Alt. 2, Nr. 4 f. (ggf. i.V.m. 49 II bzw. 50 II), 48 II ThürNRG.

die zwar ebenfalls pauschale Abstandsregeln aufstellen, welche allerdings nach Art des Gewächses oder auch Lage sowie Nutzung eines oder beider Grundstücke etc. variieren und somit die nachbarlichen Interessen immerhin in gewissen Grenzen zu erfassen vermögen.¹⁸ In der Folge können zudem Art. 50 II und III BayAGBGB jedenfalls deshalb außer Acht bleiben, da diese nur Art. 48 BayAGBGB betreffen.¹⁹

Auch für diese beiden Fallgruppen aber lassen sich die nachfolgenden Überlegungen grundsätzlich jedoch – freilich in je nach Ausgestaltung der jeweiligen Vorgaben eben mal mehr, mal wenig bis kaum abgeschwächter und gegebenenfalls modifizierter Form – übertragen.

2. Im städtischen Umfeld bzw. bei kleinen Grundstücksgrößen

Zweifelhaft erscheint die rechtspolitische Sinnhaftigkeit (jedenfalls) der insofern abgegrenzten i.e.S. pauschalen Abstandsregeln nun insbesondere in den – ja bereits im oben eingeführten Fall beispielhaft zum Ausdruck gebrachten – Fällen, in denen jedenfalls das vom Anspruch „betroffene“ Grundstück nur eine kleine Größe bzw. zumindest Breite aufweist, wobei entsprechende Situationen primär im innerstädtischen Umfeld auftreten dürften.²⁰

a) Schaffung eines Gleichgewichts bei der Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen
Der Gesetzgeber²¹ des ersten BayAGBGB hatte im Jahre 1899 als ganz entscheidende Motivation zur Abfassung aller – also auch der i.e.S. – pauschalen Abstandsregeln den Ausgleich der nachbarschaftlichen Interessen angeführt: Insofern konzentrierte er sich erkennbar zwar überwiegend auf die Interessen des (potentiellen) Anspruchsinhabers, wenn er die Nachteile anführt, die von entsprechendem Pflanzenwuchs ausgehen würden.²² Jedenfalls indem er an gleicher Stelle dann aber

¹⁸ Siehe §§ 12 II 2, 14, 15 I 2, 16 I, II, 17, 18, 19 II, 22, 26 I, III, 27 S. 2 BWNRG, §§ 27, 30 S. 1, 33 S. 2 (ggf. i.V.m. 34 Hs. 2), 35 S. 2 BlnNachbG, §§ 37 I 1, 3 f., II, 41 S. 2 (ggf. i.V.m. 42 Hs. 2), 43 S. 2 BbgNRG, §§ 38 I, 40 I, 41, 42 I, 43 I 3 f., II 2, III (ggf. i.V.m. 44 Hs. 2) HessNachbRG, § 9 III 1 f. HWaldG, §§ 50 III, 52 II, 55, 56 Hs. 2 (ggf. i.V.m. 57 Hs. 2), 58 I Alt. 1 und 4, II, III, 59 II NNachbG, §§ 40 I, II, 41 I, II 1, 43, 44, 45 IV, 46 S. 1 NachbG NRW, §§ 44, 46 I, 47, 48 I, 49 I Nr. 1, 2 Alt. 2, Nr. 3 f., III, 51 II 2, III 2, V LNRG Rheinl.-Pfalz (beachte zudem Art. 2 I des Landesgesetzes vom 21.7.2003 (GVBl. S. 209)), §§ 48, 49 I, 51, 52 I, 53 I Nr. 1, 2 Alt. 2, Nr. 3 f., III, 55 I 2 SaarlNachbG, §§ 9 I, II, 10, 11 I, 13, 14 II SächsNRG, § 25 II 1-4, III 1 Hs. 2 Alt. 2, S. 3 Alt. 2 SächsWaldG, §§ 34 III 1, 35 II 1, 36 (ggf. i.V.m. 38 II), 37 I, 38 I Alt. 1 und 4 f., 39 II 2, 40, 41 S. 2 (ggf. i.V.m. § 42 I Hs. 2) NbG Sachs.-A., §§ 40 II 3, III, 41 II (ggf. i.V.m. III Hs. 2) NachbG Schl.-H., § 12 III LWaldG Schl.-H., §§ 44, 46 I, 47, 48 I, 49 I Nr. 1-4, 5 Alt. 2, Nr. 6, III, 51 II 2, III 2, IV ThürNRG. Siehe zudem Art. 49 BayAGBGB. Erfasst wurden hier allerdings nur diejenigen Fälle, in denen bereits angesichts einer – anderweitig nicht erklärlichen – rechtlichen Ungleichbehandlung unterschiedlicher sachlicher Szenarien recht eindeutig auf eine entsprechende Interessenberücksichtigung geschlossen werden kann; eine solche kann aber durchaus auch in anderen Fällen vorliegen. Als zwar formal in jene Kategorie fallend, für diese aber wohl nur von nachrangiger Bedeutung seiend nicht aufgeführt wurden hier wie bereits in Fn. 17 zudem Vorschriften, die (ggf. in der Zusammenschau mit anderen) nur zwischen unterschiedlichen Bewuchsarten des „verpflichteten“ Grundstücks (Wald, Hecke, Einzelpflanzen o.ä.), nicht also zumindest auch nach Gewächs-, Gestaltungs-, Nutzungsarten etc. differenzieren.

¹⁹ Siehe nur *Strasser*, (Fn. 10), 73.

²⁰ Siehe dazu noch die Nachweise unten in Fn. 50.

²¹ Vgl. dazu, dass – ungeachtet des durch die jeweilige Verfassung im Übrigen gegebenen Systems – das insofern maßgebliche Organ dasjenige ist, das letztverbindlich über die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes entscheidet und damit allein zur Beifügung eines Willens zu dem Gesetz befähigt ist, sowie insbesondere zur (gerade bzgl. der hier wohl allerdings irrelevanten Details nicht ganz unstrittigen) Ausbildung dessen Willens anhand – vorbehaltlich entgegenstehender Hinweise – (insb.) der an dieses herangetragenen Gesetzesbegründung nur *Höpfner*, RdA 2018, 321, 322 ff., *Fleischer*, AcP 211 (2011), 317, 321 ff. und *Säcker*, in: MüKo, BGB, 9. Aufl., 2021, Einl. BGB, Rn. 126 ff., je mwN. Dort auch zu weiterführenden Fragen wie der – hier angesichts der guten Erkennbarkeit inhaltlich-abstrakter Linien in den jeweiligen konkreten Formulierungen im Ergebnis wohl unerheblichen – danach, ob eventuell doch nur auf den „objektiven“ Willen des Gesetzes oder eben den objektivierten, normativen bzw. tatsächlichen subjektiven Willen des Gesetzgebers abzustellen ist.

²² *Becher*, Die gesamten Materialien zu dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899, Bd. 1, 1899, S. 91 f.

eben bestimmte Abstände „ausreichen“ lässt, wird deutlich, dass der Gesetzgeber sich der mit der Implementierung der entsprechenden Ansprüche einhergehenden Beeinträchtigung der Interessen des (potentiellen) Anspruchsgegners durchaus bewusst war.²³

Diese Überlegung übernimmt der Gesetzgeber²⁴ des gegenwärtig geltenden BayAGBGB dann als „ausgewogene Regelung“ und formuliert insofern noch explizit (jedenfalls zu Art. 47 BayAGBGB), dass die Normen einem „angemessenen Ausgleich“ der nachbarlichen Interessen dienen sollen.²⁵

Und auch die Erwägungen hinter der Einführung des vormals geplanten Art. 47 II BayAGBGB-E²⁶ gingen für die pauschalen Abstandsregelungen von einer Interessenabwägung aus, wenn für die Einführung des geplanten neuen zweiten Absatzes des Art. 47 BayAGBGB damit argumentiert wurde, dass in Ausnahmefällen *auch* bei Einhaltung der Abstandsvorgaben eine (u.a.) „unzumutbar[e]“ Beeinträchtigung des Nachbarn vorliegen könne,²⁷ und die Vorschriften des bayerischen Nachbarrechts zum Grenzabstand im Übrigen als „geeignet, einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen“ angesehen werden.²⁸

Schon der Gesetzgeber des Jahres 1899 hatte dabei allerdings – wenn auch jedenfalls primär mit Blick auf den (potentiellen) Anspruchsinhaber – erkannt, dass jedenfalls die i.e.S. Vorgaben zu den Pflanzwuchsabständen nur „[i]m Allgemeinen“ geeignet sind, diesen angemessenen Ausgleich herbeizuführen.²⁹ Im Kontext der Verjährungsvorschriften wird insofern zu den pauschalen Vorgaben im Allgemeinen sodann ausgeführt, dass im Speziellen die sich aus einem die vorgegebenen Abstände unterschreitende Pflanzenwuchs für den Nachbarn ergebenden Nachteile generell „sehr verschieden sind“, wobei der Gesetzgeber bereits zum damaligen Zeitpunkt sogar davon ausgeht, dass entsprechende Pflanzen „oft nur einen so geringen Nachtheil [sic!] [bringen], daß [sic!] der Eigenthümer [sic!] wenig Interesse daran hat, von seinem Rechte Gebrauch zu machen“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).³⁰ Allerdings wird daraus gleichsam eben nur gefolgert, dass in diesen Fällen der Nachbar von seinem Recht auch keinen Gebrauch machen wird und daher Verjährung eintritt bzw. eintreten soll.³¹

²³ Vgl. dazu auch die Ausführungen zum heute in Art. 48 I BayAGBGB normierten Sonderfall des Grenzabstandes zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück.

²⁴ Vgl. zum Landtag als insofern maßgeblichem Organ sowie zur Ausbildung dessen Willens mangels entgegenstehender Hinweise anhand der an ihn herangetragenen Gesetzesbegründung bereits die Nachweise in Fn. 21.

²⁵ LT-Drs. 9/10458, S. 22.

²⁶ Art. 47 II BayAGBGB-E trat zwar nie in Kraft, jedoch haben die Ausführungen zu diesem, insofern sie das bei Abfassung des Entwurfs bereits geltende Recht betreffen, für dessen Auslegung zumindest Indizwirkung, als diese Erwägungen ebenso wie der Gesetzentwurf des Jahres 1981 von der Staatskanzlei stammen und daher – soweit die Staatskanzlei keinen zwischenzeitlichen Gesinnungswandel erkennen lässt und sich damit jedenfalls nicht in Widerspruch zum in der vorangehenden Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Willen setzt – die dann auch vom Landtag übernommenen Erwägungen (vgl. Fn. 21) nur nochmals darstellen; vgl. zur Kontinuität der Staatsregierung als Organ nur *Holzner*, in: PdK Bayern, Bd. A-3 – Verfassung des Freistaates Bayern, Oktober 2017, Art. 43, Rn. 1 und insb. *Lindner*, in: Lindner/Möstl/Wolff (Hrsg.), Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl., 2017, Vorbemerkungen vor Art. 43, Rn. 6, zum Begriff des organisationalen Wissens bspw. David J. Teece, *Strategies for Managing Knowledge Assets: the Role of Firm Structure and Industrial Context*, 33 LRP 35, 36 (2000) oder Jerry L. Wellman, *Organizational Learning* 35-36 (2009).

²⁷ LT-Drs. 14/9958, S. 9 f., wobei die Unzumutbarkeit insb. an die Rechts- und Interessenlage des Nachbarn geknüpft wird.

²⁸ LT-Drs. 14/9958, S. 9.

²⁹ *Becher*, (Fn. 22), S. 91.

³⁰ *Becher*, (Fn. 22), S. 95.

³¹ *Becher*, (Fn. 22), S. 95.

Spätestens der Gesetzgeber der Jahre 1981/1982 hat dann auch zumindest die Notwendigkeit der Berücksichtigung bzw. die Möglichkeit der ungebührlichen Beeinträchtigung der variablen und dem Wandel der Zeit – d.h. explizit der Entwicklung der „im modernen Siedlungsbau immer kleiner werdenden Grundstücke“ – unterliegenden Interessen des (potentiellen) Anspruchsgegners zur Kenntnis genommen.³² Einer Notwendigkeit zur Änderung der gerade i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben erteilte der Gesetzgeber aber zumindest mit der Begründung, „daß [sic!] gerade die Häufung kleiner Wohngrundstücke in besonderem Maße eine *gegenseitige* Rücksichtnahme“ erfordere, eine Absage³³ – angesichts des Umstandes, dass mit den Grundstücksgrößen die Abstandsvorgaben ja gerade nicht entsprechend reduziert werden, mutet diese freilich etwas merkwürdig an. Jedenfalls die Staatsregierung sah dies im Jahr 2002 bezüglich pauschaler Abstandsvorgaben im Allgemeinen dann zumindest grundsätzlich immer noch so.³⁴

Bereits bei der Lektüre der Gesetzesmaterialien erscheint es in Summe also zweifelhaft, dass der vom Gesetzgeber zumindest implizit zum Ziel erhobene angemessene Ausgleich der nachbarlichen Interessen jedenfalls durch die i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben jemals „im Allgemeinen“ erreicht wurde – und dass jedenfalls der Gesetzgeber von 1899 sich dessen eigentlich auch bewusst war, sich insofern aber nur in die Verjährungsregel zu „flüchten“ vermochte.

Zumindest die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte lässt aber stark daran zweifeln, ob jedenfalls das i.e.S. pauschale Abstandsrecht (noch) einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten vermag: In Zeiten zunehmender und geographisch durchaus ausgedehnter Trockenphasen³⁵ erscheint jedenfalls die Annahme, dass Bäume und Sträucher etc., die „die Feuchtigkeit im Boden“ festhalten, im Zweifelsfall eine Belästigung des Nachbarn darstellen,³⁶ geradezu archaisch.³⁷ Und die vom Gedanken der Beherrschung der Natur getragene Ansicht der Jahrhundertwende,³⁸ dass

³² LT-Drs. 9/10458, S. 22 unter Inbezugnahme der noch deutlicher formulierten Antwort des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Diethel, Zeiler und Feneberg vom 25. Oktober 1979, LT-Drs. 9/4402, S. 1.

³³ LT-Drs. 9/10458, S. 22. Hervorhebung durch den *Verfasser*.

³⁴ LT-Drs. 14/9958, S. 9. Ausführlich dazu, wann diesem Umstand mehr als nur ergänzender Charakter beigemessen werden kann, Fn. 26.

³⁵ Vgl. zu den in ihrer Bedeutung wie ihrer Entwicklung zu differenzierenden Merkmalen der Niederschlagsmenge, der Bodenfeuchte, der Sickerwasserrate, der Grundwasserneubildung und der Niedrigwasserlage für Bayern nur *Bayerisches Landesamt für Umwelt*, Niedrigwasser in Bayern, Stand: Dezember 2016 (abrufbar unter <https://www.nid.bayern.de/files/docs/niedrigwasserbericht.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 67 ff., zusammenfassend auf den S. 9 f., ebenfalls zum Niederschlag, zur (Boden-)Trockenheit, zum Grundwasser bzw. der Grundwasserneubildung *Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz*, Bayerische Klimaanpassungsstrategie, Ausgabe 2016 (abrufbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_klima_009.htm; zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 34 ff., 97.

³⁶ *Becher*, (Fn. 22), S. 91.

³⁷ Vgl. dementsprechend dann auch § 38 I 1 NachbG Schl.-H. I.Ü. verhindern Anpflanzungen – auch über die von Art. 50 I 2 Hs. 3 Alt. 1 bis 3 BayAGBGB erfassten Fälle hinaus – umgekehrt die Bodenerosion bzw. mindern deren Folgen bspw. im Falle von Starkregenereignissen, siehe nur *Friedrich* (u.a.), in: Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (Hrsg.), *Bodenerosion in Hessen*, 2006 (abrufbar unter: <https://cdn.llh-hessen.de//pflanze/boden-und-duengung/boden-und-humus/erosionsschutz/Broschuere%20Bodenerosion%20in%20Hessen%20-%20Einschaetzung%20und%20Vorsorge%202006-05-24.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022) S. 12, 17, 19, 27 f., 34 und ausführlicher noch *Kistler/Brandhuber/Maier*, in: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Hrsg.), *Wirksamkeit von Erosionsschutzmaßnahmen*, 2013, (abrufbar unter: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/schriftenreihe/051476_erosionsschutzmassnahmen.pdf; zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 15, 37, 41 f., 84, 86 mwN.

³⁸ Zum jedenfalls ab dem 16./17. Jahrhundert zunehmend verbreiteten „mechanistischen Weltbild“ *Heiland*, *Berichte der ANL* 25 (2001), 5, 7 ff. Ergänzend hierzu auch *Scheidler*, *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Heft 4 2021, 51, 53 ff., 57, 61.

entsprechender Pflanzenwuchs aufgrund seiner Beheimatung von „Insekten und andere[n] kleine[n] Tiere[n] [sic!]“ eine Beeinträchtigung der Interessen des Nachbarn darstelle,³⁹ mag durchaus noch seine Berechtigung haben,⁴⁰ dürfte spätestens in Zeiten zunehmender Besorgnis um die Vielfalt von Flora und (insbesondere Insekten-)Fauna aber zumindest nicht mehr als Abbildung des überwiegenden Regelfalls angesehen werden.⁴¹

Hingegen dürfte der Gedanke, dem Nachbarn sei eine Beschattung seines Grundstückes „lästig“,⁴² durchaus weiterhin als allgemeine Erwägung seine Berechtigung haben – allerdings eventuell nicht mehr in der ihm ursprünglich beigemessenen Bedeutung. So liegt es jedenfalls nicht fern, dass der Gesetzgeber im Jahre 1899 auch für nicht durch landwirtschaftliche Betriebe bestellte Grundstücke davon ausging, dass diese regelmäßig zum Zwecke des Anbaus von Nutzpflanzen genutzt werden.⁴³ Nun mag sich der Anbau von Obst und Gemüse im heimischen Garten als *urban gardening* zurzeit wieder größerer Beliebtheit erfreuen,⁴⁴ nichtsdestoweniger dürfte dem privaten Eigenanbau – und damit der eventuellen Beschattung von Grundstücksflächen – über hundert Jahre nach Inkrafttreten des BayAGBGB von 1899 mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1.1.1900⁴⁵ wenigstens im innerstädtischen Bereich nicht mehr annähernd die frühere Bedeutung für die Deckung des Lebensmittelbedarfs zukommen.⁴⁶

³⁹ *Becher*, (Fn. 22), S. 91.

⁴⁰ Siehe bereits die Nachweise in Fn. 38 und ergänzend *Heiland*, (Fn. 38), 5, 10 ff.

⁴¹ Vgl. nur die Umfrage zum Umweltbewusstsein bei *Gellrich*, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), 25 Jahre Umweltbewusstseinsforschung im Umweltressort, 2021 (abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021_hgp_umweltbewusstseinsstudie_bf.pdf, zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 29 ff., in der – allerdings bezogen auf die Lebensmittelproduktion – 86 % der Befragten angaben, dass für den Schutz der Artenvielfalt nicht oder eher nicht genug getan wird; zudem gaben dort 93 % an, zumindest eher für eine Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden zu plädieren. Exemplarisch hierzu sei überdies auf das höchst erfolgreiche bayerische Volksbegehren „Rettet die Bienen“ aus dem Jahr 2019 und die sich anschließenden Entwicklungen verwiesen, insofern überblicksartig der Beitrag von *Demel*, br.de, 13.2.2021 (abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/bayern/rettet-die-bienen-gemischte-zwischenbilanz-nach-zwei-jahren,SOPHai1>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022). Vgl. i.Ü. die Broschüre Rund um die Gartengrenze des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz aus dem Jahr 2019, (abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/vorschaubilder/rund_um_die_gartengrenze.pdf, zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 14 konkret zu Pflanzen im Grenzbereich. Entsprechend insbesondere hierzu dann auch bereits *Götz*, (Fn. 14), § 18, Rn. 1.

⁴² *Becher*, (Fn. 22), S. 91. Insofern bleibt unklar, wie BayVerfGH, NVwZ 2010, 580, 582 zur Feststellung kommt, „[d]ass Art. 47 I BayAGBGB darüber hinaus nicht dem Zweck dient, die Entziehung von Licht, Luft und Aussicht durch Gewächse abzuwehren“.

⁴³ *Becher*, (Fn. 22), S. 91 f. Der Gesetzgeber spricht dann allerdings nur zur Vorläufervorschrift des heutigen Art. 48 BayAGBGB zusätzlich auch von der Notwendigkeit, „den Betrieb intensiver zu gestalten“, sowie zudem potentiellen Nachteilen für die „Volkswirtschaft [sic!]“.

⁴⁴ Siehe zur Definition dieses Phänomens nur *Heeg*, in: Biedermann/Ripperger, Urban Gardening und Stadtentwicklung, 2017, V, V und ganz ähnlich *Müller*, in: Müller (Hrsg.), Urban Gardening, 5. Aufl., 2012, S. 9, 9 f., die auch darauf hinweist, dass die Definition je nach Blickwinkel zu variieren vermag. Ein erster Einblick in die Entwicklung, Rezeption und Bedeutung des *urban gardening* findet sich u.a. bei *Müller*, (Fn. 44), S. 22, 22 ff. und aus der (noch) jüngeren Vergangenheit bei *Biedermann/Ripperger*, Urban Gardening und Stadtentwicklung, 2017, S. 1 ff. m. zahlreichen wN. Zum – wohl weiter gefassten – Terminus der *urban agriculture*, dessen Potential wie gegenwärtiger Bedeutung überblicksartig Jennifer Cockrall-King, Food and the City 79-80 (2012).

⁴⁵ Siehe Art. 176 BayAGBGB 1899.

⁴⁶ Statistische Erhebungen hierzu sind freilich dünn gesät. Jedenfalls eine Erhebung der GfK kam im Jahr 2007 immerhin zu dem Ergebnis, dass in Westdeutschland 76 % der Befragten ihren Garten ausschließlich oder zumindest überwiegend als Ziergarten nutzen, unter den Befragten aus Ostdeutschland gilt dies noch für 50 %, dort nutzen ihn weitere 28 % allerdings nur hälftig als Nutzgarten (zitiert nach <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/20239/umfrage/garten-in-deutschland-nutzgarten-oder-ziergarten-2007/>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022). Vgl. diesbezüglich auch entsprechende Sondervorschriften

Entscheidend erscheint letztlich allerdings der Umstand, dass zumindest in den letzten zwanzig Jahren jedenfalls die durchschnittliche Grundstücksgröße von mit (hinsichtlich der Gartennutzung wohl besonders relevanten) Einfamilienhäusern – also insbesondere mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern mit nur einer Wohnung⁴⁷ – bebauten Grundstücken weiter abgenommen hat⁴⁸ und angesichts der aufkommenden bzw. sich verstärkenden Diskussionen über Flächenverbrauch⁴⁹ weiter

in einzelnen anderen landesrechtlichen Vorgaben wie z.B. § 46 I Nr. 2 Alt. 3 LNRG Rheinl.-Pfalz oder § 46 I Nr. 2 Alt. 3 ThürNRG.

⁴⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Pressemitteilung Nr. N 015, 25.2.2021 (abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_N015_44.html); zuletzt abgerufen am 21.1.2022).

⁴⁸ Auch hierzu sind allerdings nur vereinzelt statistische Erhebungen verfügbar: Bestenfalls mittelbar aussagekräftig ist die Feststellung des Statistischen Bundesamts, dass die Wohnfläche je Wohnung gerade auch bei solchen Wohnungen, die die einzigen im jeweiligen Wohngebäude sind, in den Jahren von 2010 bis einschließlich 2019 sogar leicht angestiegen ist, *Statistisches Bundesamt*, *Bautätigkeit und Wohnungen, 2020*, S. 11 (abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Publikationen/Downloads-Wohnen/bestand-wohnungen-2050300197004.pdf?blob=publicationFile>); zuletzt abgerufen am 21.1.2022). Der *Verband deutscher Pfandbriefbanken* hingegen wies für das Jahr 2009 immerhin eine im Allgemeinen um 90 m² bzw. 13 % kleinere Grundstücksfläche bei der Finanzierung von Neubauten im Vergleich zum Erwerb eines bestehenden Gebäudes aus (zitiert nach <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/73127/umfrage/durchschnittliche-grundstuecksflaeche-nach-finanzierungsanlass-2009/>); zuletzt abgerufen am 21.1.2022). Interessanter sein dürften aber die laut *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung*, *Datenbestand und Datenbedarf von Wohnbauland in Deutschland, 2020* (abrufbar unter <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2020/datenexpertise-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>); zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 22 einzigen Wohnbaulandumfragen, die in Deutschland und zwar für das Land Niedersachsen existieren, welche seit 2002 für den (wohl Ein- wie Zweifamilienhäuser umfassenden) „Familienheim“-Wohnungsbau einen insgesamt rückgängigen Verbrauch an neuem Wohnbauland (ausgewiesen je Wohneinheit) verzeichnen, *Investitions- und Förderbank Niedersachsen*, *Wohnbaulandumfrage 2018, 2018*, S. 19 f. sowie *dies.*, *Wohnbaulandumfrage 2020, 2020*, S. 16 (abrufbar unter <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Publikationen/Wohnungsmarktbeobachtung/Wohnbaulandumfragen/Wohnbaulandumfrage-2018.pdf> bzw. <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Publikationen/Wohnungsmarktbeobachtung/Wohnbaulandumfragen/Wohnbaulandumfrage-2020.pdf>); zuletzt abgerufen am 21.1.2022).

⁴⁹ So hat die Verkehrs- und Siedlungsfläche in Bayern von 1980 bis einschließlich 2019 um 52 % zugenommen, *Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz*, *Daten und Fakten zum Flächenverbrauch*, (abrufbar unter <https://www.stmuv.bayern.de/themen/boden/flaechensparen/daten.htm>); zuletzt abgerufen am 21.1.2022). Zur Diskussion selbst exemplarisch *Deutscher Bundestag*, *Experten fordern mehr Anstrengungen gegen Flächenverbrauch* (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw19-pa-nachhaltigkeit-692988>); zuletzt abgerufen am 21.1.2022) und speziell für Bayern *Kveton*, *Grüne fordern Kampf gegen steigenden Flächenverbrauch*, 13.11.2021 (abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/bayern/gruene-fordern-kampf-gegen-steigenden-flaechenverbrauch,SoZEWMB>); zuletzt abgerufen am 21.1.2022).

abnehmen dürfte. Dies entfaltet wohl im Besonderen im städtischen Bereich Bedeutung,⁵⁰ in dem zugleich immer mehr Menschen wohnen.⁵¹

Jedenfalls üblicherweise nimmt dadurch – und ggf. überdies zusätzlich – auch die Grundstücksbreite ab, sodass selbst bei bloßen „Reihenkonstellationen“⁵² wie der des obigen Beispiels die frei bepflanzbare Grundstücksfläche stark eingeschränkt wird:⁵³ Bei einer angenommenen Grundstücksfläche von 300 m² führt eine Grenze zu den (mit Wohnhäusern bebauten) Nachbargrundstücken von jeweils 30 m zu einer Breite des Grundstücks von nur 10 m. Gem. Art. 47 I BayAGBGB wäre es daher – die Bebauung bei der Betrachtung noch gar nicht miteinbezogen – nur möglich, in einem mittigen Streifen von 6 m Breite (von Art. 47 I BayAGBGB erfasste) Pflanzen in beliebiger Höhe wachsen zu lassen, ohne einen (i.e.S.) pauschalen Anspruch der Nachbarn auf deren Beseitigung, Zurückversetzung, Rückschnitt etc. befürchten zu müssen. Die Schaffung eines in gewisser Weise abgegrenzten, privaten Gartenraums wäre damit nur sehr eingeschränkt realisierbar. Aber selbst diese Erwägung außenvorgelassen wäre der (potentielle) Anspruchsgegner insofern ganz erheblich in seinen Interessen beschränkt, als – erneut vorbehaltlich der Bebauung – nicht einmal zwei

⁵⁰ Siehe im Allgemeinen die – allerdings keine Definition ausweisende – Erhebung des *Verbands deutscher Pfandbriefbanken* aus dem Jahr 2009 (zitiert nach <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/73279/umfrage/grundstuecksflaeche---durchschnitt-nach-kreistypen-2009/>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022). Jedenfalls Anhaltspunkte hierfür dürften sich i.Ü. den bei *Statistische Ämter des Bundes und der Länder*, Indikatoren der Flächenstatistik, 2021 (abrufbar unter <https://service.destatis.de/DE/karten/flaechenatlas.html#!SiedVerkQmEw19>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022) je (jedoch schon nicht kategorisierter) Region ausgewiesenen Angaben zu Siedlungs- und Verkehrsfläche je Kopf einerseits sowie den Angaben bei *Verband der Sparda-Banken e.V.*, Wohnen in Deutschland 2020, 2020 (abrufbar unter: <https://www.spardaimmobiliien.de/fileadmin/redaktion/artikel/immobilienmarkt-analyse/sparda-bank-studie-wertsteigerung-immobilien-wohnen-in-deutschland-2020.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 16 zu den in Immobilieninseraten je Region (zur Definition dieser dort auf S. 8) durchschnittlich ausgewiesenen Wohnflächen andererseits entnehmen lassen. Vgl. speziell zu Familienheim-Wohneinheiten *Investitions- und Förderbank Niedersachsen*, Wohnbaulandumfrage 2018, 2018 (abrufbar unter <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Publikationen/Wohnungsmarktbeobachtung/Wohnbaulandumfragen/Wohnbaulandumfrage-2018.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022), S. 20, nach der (in den Jahren 2016/2017) der Durchschnittswert des Wohnbaulandverbrauchs je solcher Einheit bei – allerdings nicht näher definierten – Gemeinden in Wachstumsregionen um bis zu 33 % unterschritten wurde.

⁵¹ So stieg der Anteil der Stadt- an der Gesamtbevölkerung bereits von 1871 bis 1910 von 36,1 % auf 60 %, siehe *Reulecke*, Geschichte der Urbanisierung in Deutschland, 1985, S. 202, und bis zum Jahr 2020 dann noch auf 77,5 %, siehe dazu die unter <https://databank.worldbank.org/reports.aspx?source=world-development-indicators#advanced> abrufbaren Daten (zuletzt abgerufen am 21.1.2022), wobei im erstgenannten Fall eine Stadt als Ort mit mehr als 2000 Einwohnern definiert wird, für die Statistik der Weltbank auf die Stadtdefinition der nationalen Statistikbehörden abgestellt wird, die in Deutschland wohl nicht entscheidend an die Einwohnerzahl gekoppelt ist, vgl. *Statistisches Bundesamt*, Grad der Verstädterung (abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Methoden/Erlauterungen/verstaedterung.html>; zuletzt abgerufen am 21.1.2022). Die Stadtbewohner werden dabei freilich nicht alle – und insbesondere in Großstädten wohl sogar nur eine Minderheit – in Einfamilienhäusern leben, vgl. die bei *Statistisches Bundesamt*, (Fn. 47), Pressemitteilung Nr. N 015 angegebenen Quoten der Einfamilienhausbebauung in – nicht gesondert definierten – deutschen Großstädten.

⁵² In denen also die mit (Wohn-)Häusern bebauten Grundstücke nur auf zwei Seiten an andere ebenso bebaute Grundstücke angrenzen und auf den anderen Seiten durch Straßen, Plätze, Wege, Entwässerungsgräben etc. begrenzt werden, zu denen kein Pflanzabstand einzuhalten ist (vgl. Art. 50 I 2 BayAGBGB) oder es jedenfalls sehr unwahrscheinlich ist, dass die Einhaltung dessen auch eingefordert wird.

⁵³ Vgl. auch die Broschüre *Rund um die Gartengrenze* des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz aus dem Jahr 2019, (Fn. 41), S. 14.

Drittel der Fläche seines Grundstücks (60 %) frei bepflanzbar wären, immerhin circa 10 % Prozent könnten sogar gar nicht (mit entsprechenden Pflanzen) bepflanz werden.⁵⁴

Kurz gesagt folgt daraus, dass die Belastung der (potentiellen) Anspruchsgegner jedenfalls durch die i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben angesichts der Entwicklung der Grundstücksgrößen auf durchaus breiter Front steigt und wohl noch weiter steigen wird, wohingegen die Interessen⁵⁵ der Nachbarn an diesen Vorgaben im Zweifelsfall zunehmend geringer ausgeprägt sein dürften.⁵⁶ Dabei darf zwar nicht verkannt werden, dass bei kleineren bzw. schmalen Grundstücken natürlich auch bei nicht zum Obst- oder Gemüseanbau genutzten Nachbargrundstücken das nachbarliche Interesse, eine Verschattung des Grundstücks zu vermeiden, steigen kann. Inwiefern die entsprechenden Abstandsregeln eine solche überhaupt wirksam zu verhindern vermögen, erscheint angesichts der insofern eher knapp bemessenen Vorgaben gerade vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 49 BayAGBGB, der eine Messung ab dem Austritt des der Grundstücksgrenze nächsten Triebes vorsieht, fraglich. Die Verschattungswirkung bestimmter Pflanzen hängt im Übrigen ganz entscheidend von variablen Faktoren, d.h. u.a. sowohl von der Lage und Ausrichtung der betroffenen Grundstücke als auch der konkreten Höhe sowie dem genauen Wuchsort der Pflanzen und zudem deren Art und Beschaffenheit ab. So dürften im oben geschilderten Beispiel die Anpflanzungen selbst in den Wintermonaten (in denen ja ohnehin das Laub abgeworfen wird) das Nachbargrundstück kaum nennenswert verschatten.

Dem Fall aber, dass entsprechende Interessen des Nachbarn im Einzelnen bestehen, könnte im Rahmen einer der Abwägung der beiderseitigen Interessen – gerade auch hinsichtlich der Verschattung⁵⁷ – offenstehenden Vorgabe Rechnung getragen werden.⁵⁸ Es wird aber zumindest inzwischen jedenfalls nicht mehr davon ausgegangen werden können, dass die i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle einen Anspruch vorsehen, der quasi automatisch die nachbarlichen Interessen in Ausgleich bringt bzw. einen ebensolchen Ausgleich abbildet.

Kleinere bzw. schmalere Grundstücksgrößen gehen bei eventueller Reduzierung der vorgegebenen Abstände aber natürlich noch mit einem schwerwiegenderem Risiko des Überwuchses von Zweigen oder Wurzeln einher, vor dem der Gesetzgeber bereits 1899 den Nachbarn zumindest auch durch die i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben ebenfalls schützen wollte.⁵⁹ Jedoch wäre der Nachbar insofern

⁵⁴ Vgl. dementsprechend auch die deutlich großzügigeren und auf Höhenvorgaben z.T. gänzlich verzichtenden Vorgaben der § 27 BlnNachbG im Kontrast zu den Vorschriften (vormals) ländlich geprägter Bundesländer wie bspw. § 16 I BWNRG. Eine Mittelposition nimmt dann z.B. § 38 HessNachbRG ein. Anders gestaltet sich die Lage – wohl angesichts deren eingrenzenden Charakters – allerdings bzgl. Hecken: Hier weist § 28 I Nr. 1 BlnNachbG im Vergleich zu § 12 I BWNRG und auch § 39 I Nr. 1 HessNachbRG jedenfalls für Hecken von zwei Meter und einem bis zwei Meter und dreißig Zentimeter Höhe sogar die strengsten Vorgaben auf. Jedoch kennt bspw. § 12 I BWNRG dann wiederum überhaupt keine absolute Begrenzung der Abstandsdistanz. Die Bundesländer Hamburg und Bremen haben i.Ü. überhaupt keine nachbarrechtlichen Abstandsvorgaben für Pflanzen normiert – Entsprechendes gilt ansonsten nur für Mecklenburg-Vorpommern, siehe bereits *Breloer*, (Fn. 2), S. 42.

⁵⁵ Gemeint sind hier nur die Interessen, deren Vorliegen der Gesetzgeber beim Nachbarn angenommen hat. Darüber hinaus könnte aus obiger Argumentation freilich gefolgert werden, dass nicht nur diese reduziert, sondern tatsächlich sogar gegenläufige Interessen beim Nachbarn ausgebildet werden.

⁵⁶ A.A. mit auch dem Wortlaut nach stark an die Argumentation des Gesetzgebers der Jahre 1981/1982 angelehnter Ausführung *Stadler*, (Fn. 14), S. 214 f.

⁵⁷ Aber eben nicht nur, über die bereits genannten Aspekte und auch das in Fn. 55 Angeführte hinaus können hier bspw. Auswirkungen der Bepflanzung auf die hinreichende Luft- und Wasserzufuhr des Nachbargrundstücks (vgl. *Sprau*, (Fn. 11), Art. 47 AGBGB, Rn. 1) einbezogen werden. Entsprechendes gilt aber auch für weiterführende Interessen des (potentiellen) Anspruchsgegners, siehe hierzu auch noch Fn. 84.

⁵⁸ Das BGB kennt für negative Einwirkungen wie Verschattungen nur in sehr engen Grenzen Abwehr- oder Ausgleichsansprüche, vgl. nur *Raff*, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., 2020, § 1004, Rn. 135 mwN. und *Brückner*, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., 2020, § 906, Rn. 201, § 903, Rn. 24, 28, 44 mwN.

⁵⁹ *Becher*, (Fn. 22), S. 91.

selbst bei vollständiger Aufgabe der landesrechtlichen Abstandsvorgaben nicht schutzlos gestellt, steht ihm doch nach § 1004 I 1 i.V.m. § 910 BGB ein Beseitigungsanspruch bzw. nach § 910 BGB ein Beseitigungsrecht zu, sofern die Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird.⁶⁰ An der soeben getroffenen Wertung ändert sich damit bereits aufgrund dieses Umstandes einerseits und der auch insofern wohl geringen (zusätzlichen) Schutzwirkung der derzeit implementierten Abstandsvorgaben andererseits im Ergebnis nichts.

b) Befriedung des Streits aufgrund klarer Vorgaben

Als dem vorangehend behandelten Ziel (mit-)zugrundeliegende, zugleich aber darüber hinausgehende Zielrichtung jedenfalls auch der i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben wird angeführt, diese dienen einer „nachhaltigen“ Beendigung des nachbarlichen Streits.⁶¹ Dieses Ziel wird in den Gesetzesmaterialien allerdings nicht explizit benannt, vermag aber freilich zu erklären, weshalb der Gesetzgeber zum Ausgleich der nachbarlichen Interessen überhaupt auf (gerade auch i.e.S.) pauschale und zudem an leicht nachweisbare Umstände anknüpfende Vorgaben zum Pflanzwuchsabstand zurückgegriffen hat. Jedenfalls die Staatskanzlei greift dieses Ziel in ihrem Entwurf zur Einführung eines neuen Art. 47 II BayAGBGB dann deutlicher erkennbar auf, wenn sie anführt, dass „manche Nachbarn leider nicht im Stande sind, ihr Zusammenleben einvernehmlich angemessen zu gestalten“⁶² – hier scheint der Gedanke, eine (auch) der Interessenabwägung im Einzelfall offenstehende Regelung öffne dem „Einfall“ nachbarlichen Streits in (insbesondere) die Gerichtssäle des Freistaats in (noch) größerem Umfang Tür und Tor, zumindest durch.⁶³

Selbst hinsichtlich der i.e.S. pauschalen Abstandsregelungen stellt sich hier allerdings ebenfalls die Frage, ob diese jemals zur Erreichung dieses Ziels in zumindest maßgeblichem Umfang in der Lage waren: Denn von Anfang an unterlagen auch die Ansprüche aus i.e.S. pauschalen Abstandsregelungen – zunächst nach Art. 78 BayAGBGB 1899, dann nach Art. 52 BayAGBGB – der Verjährung,⁶⁴ deren Beginn zudem ebenso von Anfang an von der Entstehung des Anspruchs und der (ohne grobe Fahrlässigkeit gegebenen) Erkennbarkeit der diesen Anspruch begründenden Umstände – also im Nachhinein

⁶⁰ Zum Beseitigungsrecht nur *Brückner*, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., 2020, § 910, Rn. 3 ff., 7 mwN. Zum Beseitigungsanspruch nur *Fritzsche*, in: BeckOK, BGB, 60. Edition, Stand: 01.11.2021, § 910, Rn. 12 mwN. Vgl. i.Ü. BayVerfGH, NVwZ 2010, 580, 582.

⁶¹ Vgl. *Grziwotz/Saller*, (Fn. 10), 2. Teil Rn. 155, *Schulz*, Das Nachbarrecht in Bayern, 2. Aufl., 2000, S. 74 und jdf. nahezu identisch *Strasser*, (Fn. 10), 70 f. und zumindest zu einer Übereinstimmung dieses Ziels mit dem Sinn der Vorschriften *Bayer/Lindner/Grziwotz*, Bayerisches Nachbarrecht, 2. Aufl., 1994, S. 167. Hierzu insgesamt eventuell noch BayVerfGH, NVwZ 2010, 580, 582.

⁶² LT-Drs. 14/9958, S. 10.

⁶³ Daran ändert jedenfalls grundlegend nichts, dass die entsprechende Erwägung gerade für die Einführung des – eine Interessenabwägung ermöglichenden, vgl. dazu bereits den Nachweis in Fn. 27 – Art. 47 II BayAGBGB-E angeführt wurde, der ja aber eben nur einen Ausnahmetatbestand darstellen soll, vgl. LT-Drs. 1479958, S. 10.

⁶⁴ Viele andere landesrechtliche Nachbargesetze unterwerfen die Ansprüche nicht der Verjährung, sehen aber einen Ausschluss dieser durch Zeitablauf vor (siehe jdf. zu einem Teil dieser Vorschriften die entsprechenden der in Fn. 17 zitierten Normen). Je nachdem, an welches auslösende Ereignis dieser anknüpft, gelten die nachfolgenden Ausführungen ggf. nur in abgeschwächter Form, in jedem Fall aber grundsätzlich ebenso.

durchaus schwierig zu beweisender Punkte⁶⁵ – abhängig war.⁶⁶ Damit eröffnet aber gerade die Frage, wann eine entsprechende Pflanze innerhalb des entsprechenden Abstandes sowie ggf. mit welcher Höhe gewachsen ist *und* dies (in entsprechendem Maße)⁶⁷ erkennbar war – wann also die Anspruchsverjährung begonnen hat, sodass die Verjährungsfrist im Falle einer juristischen Auseinandersetzung wiederum bereits verstrichen sein könnte – insbesondere dem Anspruchsgegner eben doch die (der Verjährung freilich generell innewohnende)⁶⁸ Möglichkeit, die Streitigkeit mit dem Nachbarn jedenfalls bei entsprechender Motivation hierzu wenigstens faktisch – d.h. wenn auch anlässlich und im Rahmen der Behandlung der Verjährung – und zumindest in einem gewissen Umfang im Schlichtungs- bzw. Gerichtsverfahren auszutragen. Somit mag zumindest mit den i.e.S. pauschalen Abstandsregeln zwar für gänzlich eindeutig (nicht) verjährte Fälle durchaus das Risiko weitgehend ausgeschlossen werden, dass die nachbarliche Streitigkeit betreffs der Existenz bzw. Höhe der Grenzpflanzen – je nach Szenario eher vom Anspruchsgegner oder vom Anspruchsinhaber – in die (außer)gerichtlichen Verfahren getragen wird; in allen anderen Szenarien wird das Potential zur Eintragung der dem Grunde nach ja sozialen Unstimmigkeiten in entsprechende Verfahren aber eben nur reduziert und angesichts der mit der Feststellung des Verjährungseintritts *ex ante* (der rechtskräftigen Entscheidung) verbundenen Unsicherheiten keineswegs beseitigt.⁶⁹

Denn in diesen Fällen wird entweder der Anspruchsinhaber bemüht sein, zumindest seine im Rahmen des Anspruchs berücksichtigten Interessen⁷⁰ – und zwar insbesondere im Fall kleiner bzw. schmaler Grundstücksgrößen⁷¹ – gegen die Verjährungsfolge zu bewahren.⁷² Oder aber der Anspruchsgegner wird den Versuch unternehmen, seine Interessen durch die Herbeiführung der Bejahung der

⁶⁵ So dürfte bspw. keineswegs immer – und gerade dann nicht, wenn seither potentiell bereits einige Jahre verstrichen sind – eindeutig nachvollziehbar sein, wann eine entsprechende Pflanze die in ihrem Wuchsbereich unzulässige Höhe von zwei Metern überschritten hat. Gerade insofern dürfte aber auch zweifelhaft sein, wann dem Nachbarn *grobe* Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände vorgeworfen werden kann – immerhin kann dieser nicht einfach auf dem Grundstück des (potentiellen) Anspruchsgegners nachmessen. Aber auch bzgl. Art. 47 I Alt. 1 BayAGBGB erscheint, die von *Strasser*, (Fn. 10), 71 vertretene These, nur in „einem absoluten Ausnahmefall“ komme der Kenntnis bzw. dem Kennenmüssen des Nachbarn eine eigenständige Bedeutung zu, zu pauschal formuliert: Denn gerade in dem Fall, in dem der Nachbar seinerseits bspw. eine – abstandskonforme – Hecke an der Grundstücksgrenze angepflanzt hat, wird er den Bereich unmittelbar hinter dieser nicht in jedem Fall ohne Weiteres einsehen können und demnach den Verstoß auch nicht erkennen müssen.

⁶⁶ Siehe Art. 78 I 3 BayAGBGB 1899 bzw. Art. 52 I 3 BayAGBGB, wobei letzterer die heutige – allerdings im Wesentlichen lediglich klarstellende bzw. streitentscheidende – Fassung erst mit Wirkung zum 1.1.2003 erlangt hat, siehe LT-Drs. 14/11241, S. 5, 8, 11.

⁶⁷ Siehe eben Art. 52 I 3 Nr. 2 BayAGBGB.

⁶⁸ Siehe dazu, dass die Verjährung eigentlich jedenfalls auch zur Entlastung der Gerichte beiträgt *Hölder*, in: *Schriftführer-Amt der ständigen Deputation* (Hrsg.), *Verhandlungen des Zwanzigsten Deutschen Juristentages*, Bd. IV, 1889, S. 54, 54, *Fischer*, in: *Schriftführer-Amt der ständigen Deputation* (Hrsg.), *Verhandlungen des Zwanzigsten Deutschen Juristentages*, Bd. IV, 1889, S. 56, 57 und *Spiro*, *Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen*, Bd. I, 1975, § 14. Vgl. dann allerdings erneut *Hölder*, (Fn. 68), S. 54, 54 zu dem Umstand, dass diese Entlastungswirkung gleichsam umgekehrt gerade als für diejenigen Fälle relevant erscheint, in denen sie die Schwierigkeiten, die die nachträgliche Feststellung des Sachverhalts bereitet, *abschneidet*.

⁶⁹ Jedenfalls eventuell auch in Richtung des Vorgehenden insgesamt *Sprau*, (Fn. 11), Art. 52 AGBGB, Rn. 3 (mit Konzentration auf den Anspruchsinhaber).

⁷⁰ Siehe dazu a).

⁷¹ Siehe dazu noch näher unter c). So explizit i.Ü. auch *Sprau*, (Fn. 11), Art. 52 AGBGB, Rn. 3.

⁷² Eventuell in diese Richtung eben *Sprau*, (Fn. 11), Art. 52 AGBGB, Rn. 3. Vgl. auch *Grothe*, in: *MüKo, BGB*, 9. Aufl., 2021, § 194, Rn. 9 und *Peters/Jacoby*, in: *Staudinger, BGB*, Stand: 18.6.2020, Vorb. zu §§ 194 ff., Rn. 8 sowie *Spiro*, (Fn. 68), § 13.

Anspruchsverjährung im Verfahren vollumfänglich durchsetzen zu können.⁷³ Und gerade auch diese letztgenannte Überlegung erhält selbstredend desto mehr Bedeutung, umso höher die entsprechende Neigung des Anspruchsgegners ausfällt: Diese ist aber gerade dann besonders ausgeprägt, wenn – wie unter a) für die vorliegenden Szenarien grundsätzlich bejaht – jedenfalls die i.e.S. pauschalen Abstandsregeln die nachbarlichen Interessen gerade (aber freilich nicht zwingend nur)⁷⁴ hinsichtlich derjenigen des Anspruchsgegners nicht (mehr) ins Gleichgewicht zu verbringen mag *und* (nur)⁷⁵ dieser überhaupt eine (faktische und dann sogar vollumfängliche) Berücksichtigung seiner Interessen über die Verjährung noch erreichen könnte.

c) Förderung der nachbarschaftlichen Gemeinschaftlichkeit

Aus den beiden vorangehend genannten Punkten folgt dann zugleich auch wenigstens die Verfehlung eines weiteren Ziels, welches die beiden anderen miteinschließt, seinerseits aber über diese hinausgehen dürfte: Art. 124 EGBGB verfolgt die Erleichterung des nachbarlichen Zusammenlebens insofern, als die nachbarliche Gemeinschaftlichkeit durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen gefördert werden soll.⁷⁶ Und der bayerische Landesgesetzgeber bringt sogar – wenn auch nur implizit – zum Ausdruck, die landesrechtlichen nachbarrechtlichen Vorgaben im Allgemeinen dementsprechend ebenfalls von diesem Ziel tragen zu lassen.⁷⁷

Allerdings vermögen zumindest die i.e.S. pauschalen Vorgaben zum Grenzabstand bestimmten Pflanzenwuchses dieses Ziel nach dem Gesagten eben zumindest nicht so zu erreichen, dass man von einer Zielerfüllung wenigstens im Zweifelsfall sprechen könnte: Denn die Interessen der Nachbarn werden wohl – und dies gilt wie herausgearbeitet insbesondere für den (potentiellen) Anspruchsgegner, ebenso aber und ebenfalls gerade bei kleineren/schmäleren Grundstücksgrößen auch für den (potentiellen) Anspruchsinhaber, da dessen Grundstück von Seiten des Nachbargrundstücks dann deutlich häufiger in prozentual größerem Umfang betroffen werden dürfte⁷⁸ – gerade nicht in der zumindest überwiegenden Anzahl der Fälle in Ausgleich gebracht;⁷⁹ für den Anspruchsgegner besteht zudem zusätzliches Frustrationspotential insbesondere insofern, als dieser über die Verjährung die Berücksichtigung seiner Interessen theoretisch noch erreichen könnte, praktisch aber aufgrund Beweisschwierigkeiten o.Ä. aber ggf. nicht kann, wohingegen der Anspruchssteller bei fehlender Möglichkeit, das bisherige Ausbleiben des Verjährungseintritts nachzuweisen, oder aber bei tatsächlichen Vorliegens von (bewiesener) Verjährung der

⁷³ Siehe zur Möglichkeit der „pauschalen Abwehr“ nur *Grothe*, (Fn. 72), § 194, Rn. 6 und *Peters/Jacoby*, (Fn. 72), Vorb. zu §§ 194 ff., Rn. 5.

⁷⁴ Vgl. eben bereits unter a).

⁷⁵ Denn der Anspruchssteller könnte seine – über die insbesondere i.e.S. pauschalen Abstandsregeln hinausgehenden – Interessen ja gerade nicht dadurch wahren, dass er versucht, der Verjährung der entsprechenden Ansprüche entgegenzutreten. Für den Anspruchssteller bleibt es also dabei, dass dieser (lediglich, siehe dazu im Übrigen schon unter a)) versuchen könnte, seine über die Abstandsregeln berücksichtigten Interessen im Hinblick auf die Verjährung zu wahren.

⁷⁶ Siehe nur *Säcker*, (Fn. 1), Art. 124 EGBGB, Rn. 4 und eventuell auch BGH, NJW 1959, 1364, 1365. Vgl. i.Ü. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. III – Sachenrecht, 1888, S. 258 f. (noch zu § 866 BGB in Fassung der ersten Lesung).

⁷⁷ Insofern noch eher die Eigenständigkeit des Landesrechts betonend der Gesetzgeber des Jahres 1899, siehe *Becher*, (Fn. 22), S. 81. Hingegen die Ableitung vom Bundesrecht deutlich betonend LT-Drs. 9/10458, S. 21.

⁷⁸ Vgl. nur die Broschüre *Rund um die Gartengrenze des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz* aus dem Jahr 2019, (Fn. 41), S. 14. Siehe zudem die Überlegungen zur beschränkten Schutzwirkung der derzeit vorgesehenen Abstandsvorgaben unter a).

⁷⁹ Dazu bereits a).

Berücksichtigung seiner Interessen (aus seiner Perspektive und soweit diese eben überhaupt Beachtung erfahren hätten) wiederum verlustig geht.⁸⁰

Und das insofern selbst im Fall eines gerichtlichen Urteils fortbestehende Konfliktpotential muss dann keinesfalls „nur“ auf die soziale Ebene zwischen den Nachbarn beschränkt bleiben. Vielmehr dürfte sich kaum ein Nachbarschaftsverhältnis finden, in dem nicht der zunächst mit seiner Interessendurchsetzung Unterlegene versucht sein könnte, bei nächster Gelegenheit dem zunächst Obsiegenden auch auf Ebene des Rechts – beispielsweise ebenfalls im Rahmen des Art. 47 I BayAGBGB o.Ä. – „eins auszuwischen“.⁸¹

3. Im ländlichen Umfeld bzw. bei großen Grundstücksgrößen

Grundsätzlich kann die vorangehend beschriebene Gemengelage auch im ländlichen Raum Bedeutung entfalten – und wird dies in entsprechendem Maße wohl schon immer getan haben, zumal auch dort (sehr) kleine Grundstücksgrößen durchaus keine Erfindung der Moderne sind.⁸² Allerdings dürften die Grundstücksflächen (und damit auch -breiten) im ländlichen Bereich selbst derzeit noch deutlich größer ausfallen als im städtischen Bereich.⁸³

Zwar knüpfen die oben angesprochenen Probleme also z.T. durchaus primär an die Gestaltung jedenfalls der i.e.S. pauschalen Abstandsregeln per se an, doch dürften diese bei großen Grundstücksflächen zumindest i.E. nur in Ausnahmefällen Bedeutung entfalten: Sind Grundstücke hinreichend groß, so werden auch durch die i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben und ungeachtet der insofern bestehenden⁸⁴ allgemeinen Probleme die Interessen sowohl des (potentiellen) Anspruchsgegners als auch die des (potentiellen) Anspruchsinhabers gewahrt – denn Erstgenannter wird im Zweifelsfall nur in einem prozentual wie gestalterisch unbedeutendem Umfang in der Gestaltung seines Grundstücks durch Pflanzenwuchs eingeschränkt, wohingegen Zweitgenannter (von den Vorgaben des BGB einmal ganz abgesehen) durch mittels dieser Vorgaben nicht zu unterbindender Eigenschaften des Nachbargrundstücks sowohl qualitativ als auch quantitativ im Zweifelsfall nur in sehr begrenztem Maße betroffen werden wird. Dementsprechend bzw. aus den gleichen Erwägungen dürfte auch die Neigung, die jeweils eigenen Interessen über bzw. gegen die Anerkennung der Verjährung durchzusetzen gering sein. Und daraus folgt wiederum, dass in jedem Fall zumindest keine besondere Erschwerung der nachbarschaftlichen Gemeinschaft zu erwarten ist – freilich aber nicht wegen, sondern vielmehr trotz der Gestaltung der hier behandelten gesetzlichen Vorgaben.

⁸⁰ Vgl. zum letztgenannten Punkt *Peters/Jacoby*, (Fn. 72), Vorb. zu §§ 194 ff., Rn. 7, zur a.A. m. zahlreichen Nw. aber *Grothe*, (Fn. 72), § 194, Rn. 7.

⁸¹ Vgl. zum Charakter von Nachbarschaftskonflikten auch weiterführend *Grziwotz*, in: *Grziwotz/Lüke/Saller* (Hrsg.), *Praxishandbuch Nachbarrecht*, 3. Aufl., 2020, 5. Kap. Rn. 270 ff. mwN. Vgl. speziell zu den Schwierigkeiten der Verhinderung solcher „Racheaktionen“ gerade über Art. 47 I BayAGBGB selbst *Grziwotz/Saller*, (Fn. 10), 2. Teil Rn. 172 mwN. und Inbezugnahme insb. von *Sprau*, (Fn. 11), Art. 47 AGBGB, Rn. 36, dieser seinerseits mwN. wie z.B. von *Mangelkammer*, *Die bayerischen Ausführungs-Gesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche*, 3. Aufl. 1931, Art. 71 Anm. 1. Sogar noch weitergehend *Böhm/Klein*, *Das Bayer. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899, 1901*, Art. 71 Anm. 3.

⁸² Zu denken ist insofern bspw. an die s.g. Tropfenhäuser im oberfränkischen Egloffstein, deren Namen umschreibt, dass die Grundstücke, auf denen diese Häuser errichtet wurden, kaum größer sind als der Bereich, den die von deren Dächern fallenden Regentropfen abgrenzen. Insofern ist (bzw. war) allerdings freilich der (heutige) Art. 51 I BayAGBGB (bzw. dessen Vorläufervorschrift) zu berücksichtigen.

⁸³ Siehe hierzu bereits die Nachweise in Fn. 50.

⁸⁴ Wobei bei größeren Grundstücken durchaus fraglich ist, ob – sollte man denn insofern überhaupt ein berücksichtigungswertes Interesse jedenfalls des (potentiellen) Anspruchsgegners annehmen, vgl. die Nachweise in Fn. 17 und zum (potentiellen) Anspruchsinhaber bereits Fn. 55 – die (i.e.S.) pauschalen Abstandsvorgaben der ökologisch wertvollen Haltung bestimmter Pflanzen vollständig entgegensteht.

III. Fazit

Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass dem bayerischen Landesgesetzgeber einerseits aufgrund des Umstandes, dass die (auch) mit den i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben verfolgten Ziele im städtischen Raum bzw. bei kleinen/schmalen Grundstücken zumindest oftmals nicht mehr erreicht werden können oder diese Vorschriften sogar zusätzliche Problemlagen aufbrechen lassen, und andererseits angesichts des in den übrigen Fällen im Zweifel ohnehin geringen Streitpotentials, das sich dementsprechend bei Abänderung der einschlägigen Normen also schon gar nicht Bahn brechen kann, Folgendes anzuraten zu sein scheint: Dieser sollte zumindest auf die i.e.S. pauschalen Abstandsvorgaben⁸⁵ sowie ggf. auch auf die Verjährbarkeit wenigstens dieser⁸⁶ verzichten und auf Regelungen zurückzugreifen, die eine umfassende Abwägung der nachbarlichen Interessen ermöglichen – sei es wenigstens durch die Bildung bestimmter Fallgruppen, die die jeweiligen Interessenlage zumindest mehrheitlich zeitgemäß zu erfassen vermögen.⁸⁷

Eine entsprechende, allgemeine Vorgabe hingegen könnte lauten: „Die Eigentümer [und/oder Nutzungsberechtigten] benachbarter Grundstücke haben bei der Gestaltung des Pflanzwuchs auf ihrem jeweiligen Grundstück auf die Interessen des Eigentümers [und/oder Nutzungsberechtigten] des jeweils anderen Grundstücks Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen einer ortsüblichen Nutzung des eigenen Grundstücks ohne unbillige Härten möglich ist.“⁸⁸

Denn damit bestünde zwar freilich die Möglichkeit, dass der Streit zwischen den Nachbarn in größerem Umfang auch in das (außer-)gerichtliche Verfahren getragen wird – allerdings dürfte dies eben bereits derzeit in einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen in zumindest nicht unerheblichem Ausmaß der Fall sein. In jedem Fall aber stünde diesem Nachteil der – letztlich überwiegende – Vorteil gegenüber, dass durch die umfassende Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen wenigstens die Chance steigt, dass die letztendlich getroffene Entscheidung tatsächlich ein Befrieden⁸⁹ des Konflikts bewirkt und damit weitere Verwerfungen auf sozialer wie rechtlicher Ebene effektiv und effizient verhindert.

⁸⁵ Das Nachbarrecht des BGB kennt derartige Vorgaben dann auch gerade nicht, vgl. nur *Fritzsche*, in: BeckOK, BGB, 60. Edition, Stand: 01.11.2021, § 906, Rn. 1 f. mwN., will allerdings die „lokalen“ Verhältnisse auch nicht regeln, siehe Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, (Fn. 76), S. 259.

⁸⁶ Wie dies nach h.M. ja jedenfalls für einheitliche Dauerhandlungen, die den rechtswidrigen Zustand fortlaufend aufrechterhalten, sowie für wiederholte Störungen, die jeweils neue Ansprüche begründen, auch für die entsprechenden Abwehransprüche aus § 1004 BGB angenommen wird, siehe nur *Fritzsche*, in: BeckOK, BGB, 60. Edition, Stand: 01.11.2021, § 1004, Rn. 122 sowie *Raff*, (Fn. 58), § 1004, Rn. 273, 308, je mwN. BGH BeckRS 2019, 4876, Rn. 15 lehnt das Vorliegen einer solchen Fallgruppe für den Überwuchs allerdings ab. Vgl. i.Ü. noch § 26 III BWNRG.

⁸⁷ Vgl. hierzu bereits *Böhm/Klein*, (Fn. 81), Art. 71 Anm. 3 Fn. 5.

⁸⁸ Angelehnt an § 25 I 1 SächsWaldG.

⁸⁹ Verstanden nun eben im Sinne des „friedlich Stimmens“, vgl. *Dudenredaktion*, Deutsches Universalwörterbuch, 9. Aufl., 2019, S. 277.